

Allgemeine Lieferbedingungen Elektrische Energie (ALB) der Ökoenergie Tirol GmbH

Version 04 – Februar 2020 (Satz- und Druckfehler vorbehalten)

Ökoenergie Tirol GmbH
Eduard-Wallnöfer-Platz 2
6020 Innsbruck

Ein Unternehmen der



Allgemeine Lieferbedingungen Elektrische Energie (ALB) der Ökoenergie Tirol GmbH

Version 5 (Satz- und Druckfehler vorbehalten)

1. Gegenstand Vertragsgegenstand

1.1. Der Kunde¹ erwirbt auf Dauer des Liefervertrages das Recht, elektrische Energie für seine im Liefervertrag angeführte Verbrauchsstelle (Zählpunkt) von der Ökoenergie Tirol GmbH (im Folgenden: Ökoenergie Tirol) ausschließlich für eigene Zwecke zu beziehen (Vertragsgegenstand). Die Allgemeinen Lieferbedingungen (im Folgenden: ALB) regeln das Rechtsverhältnis betreffend die Lieferung von elektrischer Energie zwischen dem Kunden² und der Ökoenergie Tirol GmbH (im Folgenden: Ökoenergie Tirol genannt), soweit im Liefervertrag nichts Abweichendes vereinbart wird, wobei sich der

1.2. Der Kunde verpflichtet, für die Dauer des Liefervertrages sich, den gesamten Zukaufbedarf für seine jeweilige, im Liefervertrag angeführte Verbrauchsstelle (Zählpunkt) bei der Ökoenergie Tirol zu decken. Die Ökoenergie Tirol ist berechtigt, sich bei der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis anderer Unternehmen zu bedienen. Durch Abschluss des Liefervertrages wird der Kunde mittelbares Mitglied der Bilanzgruppe der TI-WAG-Tiroler Wasserkraft AG.

Mit Abschluss des Liefervertrages erwirbt der Kunde das Recht, für seine jeweilige Verbrauchsstelle (Zählpunkt) elektrische Energie von der Ökoenergie Tirol zu beziehen.

Das Vertragsverhältnis des Kunden **1.3.** Die Erbringung von Netzdienstleistungen (Netzzugang und Netznutzung) ist mit dem örtlich für die Verbrauchsstelle (Zählpunkt) zuständigen Netzbetreiber besteht unabhängig von den nachstehenden Bedingungen. Der Netzbetreiber ist somit nicht Erfüllungshelfer der Ökoenergie Tirol im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren und nicht Gegenstand des Liefervertrages. Ein aufrechter Netzzugangsvertrag ist Voraussetzung für die Belieferung der Verbrauchsstelle (Zählpunkt).

2. Vertragsabschluss, Dauer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes werden in der Folge „Konsumenten“, Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes werden in der Folge „Unternehmer“¹ genannt.

2. Vertragsdauer und Kündigung

Der Liefervertrag kommt entweder dadurch zustande, dass ein vom Kunden rechtsverbindlich gestellter Antrag auf Lieferung elektrischer Energie (Lieferantrag) seitens der Ökoenergie Tirol binnen 14 Tagen ab Zugang angenommen wird oder der Kunde ein Anbot der Ökoenergie Tirol auf Abschluss eines Liefervertrages binnen 14 Tagen ab Zugang annimmt. Dabei sollen die von der Ökoenergie Tirol zur Verfügung gestellten Formulare oder die für die Kunden eingerichtete Website Verwendung finden. Die Unterschrift der Ökoenergie Tirol ist auch in elektronisch reproduzierter Form gültig.

Der Liefervertrag gilt als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von der Ökoenergie Tirol schriftlich unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen, vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen formfrei über die für die Kunden eingerichtete Website oder schriftlich schriftlich oder, wenn die Identifikation und Authentizität des Kunden gewährleistet ist, auch in elektronischer Form (über das Kundenportal oder per E-Mail) gekündigt werden.

Dem Kunden werden bei einem Lieferantenwechsel von der Ökoenergie Tirol keine Wechselgebühren verrechnet.

3. Beginn der Lieferung, Qualität

Voraussetzung für die Belieferung ist, dass Der Beginn der Kunde über einen aufrechten Netzzugangsvertrag Lieferung ergibt sich aus dem Liefervertrag, ansonsten gilt Folgendes:

a) Im Falle der Inbetriebnahme einer Verbrauchsstelle (Zählpunkt) beginnt die Lieferung mit seinem Inbetriebnahme der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) durch den Netzbetreiber verfügt. Die Ökoenergie Tirol liefert dem

Soweit der Lieferbeginn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht fixiert werden kann, gilt Folgendes:

a) Im Falle der Inbetriebnahme einer Verbrauchsstelle (Zählpunkt) beginnt die Belieferung mit Inbetriebnahme der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) durch den Netzbetreiber.

b) Im Falle der Übernahme einer bestehenden, in Betrieb befindlichen Verbrauchsstelle (Zählpunkt) beginnt die Belieferung mit dem zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber vereinbarten Übernahmezeitpunkt.

c) Im Falle des Lieferantenwechsels ist der Beginn der Belieferung der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) abhängig von der Beendigung des bestehenden Liefervertrages sowie den Fristen, die bei einem Lieferantenwechsel gemäß den jeweils gültigen Marktregeln einzuhalten sind.

4. Aussetzung oder Einschränkung der Lieferung

Die Ökoenergie Tirol ist berechtigt, ihre Lieferverpflichtung Lieferung aussetzen oder einzuschränken:

a) a) — bei einer Verhinderung der Lieferung bedingt durch höhere Gewalt oder sonstige, nicht in ihrem Bereich, insbesondere im Netzbetrieb, liegende Umstände;

b) b) — wenn dies zur Befolgung behördlicher Anordnungen Verfügungen, Auflagen usw. erforderlich ist; oder

c) c) — für die Dauer von Störungen und Unterbrechungen des Netzbetriebes, die nicht im Einflussbereich der Ökoenergie Tirol liegen oder

d) wenn sich aus dem Netzzugangsvertrag des Kunden mit dem Netzbetreiber die Berechtigung des Netzbetreibers zur Aussetzung seiner Verpfichtungen ergibt oder der Netzzugangsvertrag aufgelöst wird; endet oder

e) d) — wenn der Kunde trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist (jeweils mindestens zwei Wochen) Zahlungsverpflichtungen oder andere Pflichten aus dem Liefervertrag nicht erfüllt, fällige Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt oder eine von der Ökoenergie Tirol verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht erbringt, obwohl die in Punkt 9 dieser ALB genannten Voraussetzungen für die eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung durch den Kunden erfüllt sind. Die letzte Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und informiert über die allfällige Trennung vom Netz sowie über die damit einhergehenden, voraussichtlichen Kosten, voraussichtlichen Kosten. Abschaltungen von Anlagen in Folge von Zahlungsverzug des Kunden dürfen nicht am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen veranlasst werden.

5. Messung

Die vom Kunden bezogene Energiemenge wird durch die Messeinrichtungen des Netzbetreibers erfasst. Die vom Netzbetreiber gemessenen oder ermittelten Werte bilden die Basis für die Bestimmung des Lieferausmaßes durch die Ökoenergie Tirol, wobei diesbezüglich die Regeln des zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber abgeschlossenen Netzzugangsvertrages gelten. Die vom Netzbetreiber ermittelten Werte bilden die Basis für die Bestimmung des Lieferausmaßes durch die Ökoenergie Tirol. Darüber hinausgehende Erfordernisse sind im Liefervertrag zu vereinbaren.

6. Lieferentgelt, Produktvoraussetzungen

6.1. Das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie (im Folgenden: Lieferentgelt) richtet sich nach dem jeweils mit dem Kunden im Liefervertrag vereinbarten Produkt- und Preisblatt der Ökoenergie Tirol, das einen integrierenden Bestandteil des Lieferantrages bzw. -vertrages darstellt, und setzt sich wie folgt zusammen:

a) aus dem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (Cent pro kWh) und einem allfälligen Leistungspreis sowie

¹ Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte verzichten wir auf geschlechtergerechte Schreibweisen. Gemeint und angesprochen sind jeweils alle Personen ohne Unterschied.

² Der in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. im Liefervertrag verwendete Begriff "Kunde" steht sowohl für Kundinnen als auch für Kunden.

- b) aus einem allfälligen verbrauchsunabhängigen Grundpreis,
c) zuzüglich Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen und Förderverpflichtungen, die auf die Lieferung elektrischer Energie entfallen oder durch die Lieferung von elektrischer Energie anfallen sowie auf Gesetz oder Verordnung oder behördlicher Verfügung beruhen.

Gegenüber Konsumenten wird das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie als Bruttopreis inklusive Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Förderverpflichtungen in Cent pro kWh ausgewiesen.

6.2. Der Kunde hat gegenüber der Ökoenergie Tirol alle für die Produktwahl und die Preisbemessung notwendigen Angaben zu machen, die Produktvoraussetzungen gemäß dem vereinbarten Produkt- und Preisblatt zu erfüllen und diesbezügliche Änderungen der Ökoenergie Tirol mitzuteilen.

- a) a) Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (Konsumenten) gilt Folgendes: Im Falle von Treten beim Kunden Änderungen oder bei Wegfall herein, die dazu führen, dass Produktvoraussetzungen gemäß dem mit dem Kunden vereinbarten Produkt- und Preisblatt nicht mehr vorliegen oder nicht mehr erfüllt werden, kann der Konsument-Kunde ein den geänderten Umständen entsprechendes Standardprodukt der Ökoenergie Tirol wählen. Die Produkt- und Preisblätter der Standardprodukte sind unter www.oekoenergie-tirol.com/produkte/ abrufbar oder können bei der Ökoenergie Tirol telefonisch oder schriftlich kostenfrei angefordert werden. Sollte der Konsument-Kunde von ihm verursachte oder in seiner Sphäre eingetretene Änderungen der in Bezug auf die vereinbarten Produktvoraussetzungen der Ökoenergie Tirol nicht mitteilen und/oder kein bei Eintritt von solchen Änderungen kein den geänderten Umständen entsprechendes Standardprodukt wählen, ist die Ökoenergie Tirol berechtigt, den Konsumenten-Kunden auf ein für seine Verbrauchsstelle (Zählpunkt) nach Maßgabe der eingetretenen Änderungen und des Verbraucherverhaltens des Kunden passendes Standardprodukt umzustellen, und dabei auch das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie entsprechend diesem Standardprodukt der Höhe nach anzupassen. Die Ökoenergie Tirol wird den Kunden über die beabsichtigte Umstellung auf ein entsprechendes Standardprodukt samt allfällig damit verbundener Änderung des Entgelts für die Lieferung von elektrischer Energie schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, informieren. Die Produktumstellung wird frühestens mit dem Tag nach Zugang der schriftlichen Information wirksam. Die Zustimmung des Kunden zur beabsichtigten Produktumstellung, samt allfällig damit verbundener Änderung des Lieferentgelts gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen einem Monat ab Zugang dieser schriftlichen Information ein schriftlicher Widerspruch des Konsumenten-Kunden bei der Ökoenergie Tirol einlangt. Die Produktumstellung wird, wenn kein Widerspruch erfolgt, frühestens mit dem auf den Ablauf der einmonatigen Widerspruchsfrist nach Zugang des Informationsschreibens folgenden Monatsersten wirksam. Sind seit dem Abschluss des Liefervertrages zu diesem Zeitpunkt noch nicht zumindest zwei Monate vergangen, wird die Produktumstellung, wenn kein Widerspruch erfolgt, frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss wirksam.

Im Falle eines Widerpruches Widerpruches gegen die Produktumstellung endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Konsumenten-Kunden zuzüglich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Konsument-Kunde auf Basis des bisher zuletzt vereinbarten Produktes zu den zuletzt vereinbarten Preisen beliefert. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn eine Mindestvertragslaufzeit oder Preisgarantie vereinbart wurde. Die Ökoenergie Tirol weist den Konsumenten-Kunden in der schriftlichen Information auf obige Fristen und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hin und wird ihn über sein Recht informieren, ein anderes, für seine Verbrauchsstelle (Zählpunkt) passendes Produkt zu wählen.

- b) b) Für Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt Folgendes: Im Falle von Änderungen oder bei Wegfall der Produktvoraussetzungen ist die Ökoenergie Tirol berechtigt, den Kunden auf ein für seine Verbrauchsstelle (Zählpunkt) passendes Standardprodukt umzustellen. Die Ökoenergie Tirol wird den Kunden über die beabsichtigte Umstellung auf ein entsprechendes Standardprodukt in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, informieren. Die Produktumstellung wird frühestens mit dem Tag nach dem Zugang der schriftlichen Information wirksam. Die Zustimmung zur Produktanpassung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen einem Monat ab Zugang dieser schriftlichen Information ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der Ökoenergie Tirol

einlangt. Im Falle eines Widerpruches Widerpruches gegen die Produktanpassung endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zuzüglich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde auf Basis des bisher vereinbarten Produktes zu den zuletzt vereinbarten Preisen beliefert. Die Ökoenergie Tirol weist den Kunden in der schriftlichen Information auf obige Fristen und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hin und wird ihn über sein Recht informieren, ein anderes, für seine Verbrauchsstelle (Zählpunkt) passendes Produkt zu wählen.

7. Entgeltanpassung

7.1. Allgemeine Regelung zur Entgeltanpassung:

Die Ökoenergie Tirol ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, die vereinbarten Preise abzuändern. Über die beabsichtigte Preisänderung (Preissenkung/Entgeltanpassungen (Preissenkungen oder Preiserhöhungen) sowie über deren Anlass und Ausmaß informiert die Ökoenergie Tirol den Kunden jeweils in deutlicher und verständlicher Weise schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form. Die Änderung wird frühestens

Gemeinsam mit dem Tag nach Informationsschreiben über die Entgeltanpassung wird dem Zugang Kunden auch ein Produkt- und Preisblatt für das mit dem Kunden vereinbarte Stromprodukt übermittelt, in dem die Preise unter Berücksichtigung der schriftlichen Information wirksam, im Falle von Preisgarantien nach Ablauf der dazu vereinbarten Frist Entgeltanpassung angeführt sind. Die Zustimmung des Kunden zur Änderung Entgeltanpassung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen einem Monat ab Zugang dieser schriftlichen Information über die Entgeltanpassung ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der Ökoenergie Tirol einlangt.

Die Entgeltanpassung wird, wenn der Kunde innerhalb von einem Monat ab Zugang des Informationsschreibens über die Entgeltanpassung keinen Widerspruch gegen die Entgeltanpassung erhebt, frühestens zu folgenden Terminen und für die ab diesem Zeitpunkt von der Ökoenergie Tirol vereinbarungsgemäß durchgeführte Belieferung der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) des Kunden mit elektrischer Energie wirksam:

- a) mit dem auf den Ablauf der einmonatigen Widerspruchsfrist nach Zugang des Informationsschreibens folgenden Monatsersten;
b) im Falle einer vereinbarten Preisgarantie, die nach dem Zeitpunkt nach Punkt a) abläuft, frühestens mit dem auf den Ablauf der für die Preisgarantie vereinbarten Laufzeit folgenden Monatsersten.

Im Falle eines Widerpruches Widerpruches gegen die Entgeltanpassung endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zuzüglich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den bisher geltenden zuletzt vereinbarten Preisen beliefert. Die Ökoenergie Tirol weist den Kunden in der schriftlichen Information ausdrücklich auf obige Fristen und, auf sein Widerspruchsrecht gegen die beabsichtigte Entgeltanpassung, auf die Bedeutung seines Verhaltens und auf die Folgen seines Widerspruchs in deutlicher und verständlicher Weise besonders hin. Preisänderungen können maximal zwei Mal im Kalenderjahr erfolgen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde.

7.2. 7.2. Zusatzregelungen für Verbraucher (Konsumenten) für Preisänderungen/Entgeltanpassungen im Sinne des Punktes 7.1.:

Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (Konsumenten) gilt für Preisänderungen im Sinne des Punktes 7.1. zusätzlich Folgendes: Eine Preiserhöhung findet im Sinne des Punktes 7.1. kann gegenüber dem Kunden frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss statt. Ausgenommen ist der Fall, dass die Preiserhöhung bereits bei Vertragsabschluss vereinbart wurde erfolgen.

Eine Preiserhöhung ist Entgeltanpassung im Sinne des Punktes 7.1. kann überdies nur dann zulässiger erfolgen, wenn diese die Entgeltanpassung durch das Vorliegen von zumindest einem der nachstehenden objektiven und von der Ökoenergie Tirol nicht beeinflussbaren Faktoren (Punkte 7.2.1. und 7.2.2. sowie 7.3.2.) sachlich gerechtfertigt ist. Eine Verpflichtung der Ökoenergie Tirol zur Preissenkung, insbesondere in einem bestimmten Ausmaß, besteht nicht.

Endet der Vertrag im Falle von vereinbarten Mindestvertragslaufzeiten vorzeitig durch Widerspruch des Kunden gegen eine Entgeltanpassung, hat dies keine Auswirkungen auf mit dem Kunden als Gegenleistung für die Mindestvertragslaufzeit vereinbarte Vergünstigungen; diese stehen dem Kunden im vereinbarten Ausmaß zu.

7.2.1. Erhöhung der Arbeits- und Leistungspreise Anpassung der Arbeitspreise:

a) Indexierung in Abhängigkeit der Entwicklung des gewichteten Österreichischen Strompreisindex (ÖSPI):

a) Grundlage für die Anpassung der Arbeits- und Leistungspreise/Arbeitspreise (ohne Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Förderverpflichtungen) bildet der gewichtete Österreichische Strompreisindex (in der Folge kurz: ÖSPI), der monatlich von der Österreichischen Energieagentur mit der Bezeichnung „ÖSPI (gewichtete)“ veröffentlicht wird und näherungsweise die Beschaffungskosten der Stromlieferanten nachbildet. Die monatlichen Indexwerte werden auf der Website der Österreichischen Energieagentur – Austrian Energy Agency veröffentlicht. Des ÖSPI (inklusive Darstellung der monatlichen Indexwerte in den letzten Jahren) werden auf der Website der Österreichischen Energieagentur - Austrian Energy Agency unter www.energyagency.at/fakten-service/energiepreise/strompreisindex.html (dort finden sich auch allgemeine Informationen zum ÖSPI sowie zur Ermittlung der Indexwerte) und darüber hinaus auf der Website der Ökoenergie Tirol unter www.oekoenergie.tirol/produkte/entgeltanpassung/ veröffentlicht. Diese Informationen werden dem Kunden über seine Anforderung zudem von der Ökoenergie Tirol in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, kostenfrei übermittelt.

b) Die Ökoenergie Tirol ist Eine Anpassung des mit dem Kunden vereinbarten Arbeitspreises nach diesem Punkt 7.2.1. erfolgt unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punktes 7.1. berechtigt, die Arbeits- und Leistungspreise maximal in dem prozentualen Ausmaß zu erhöhen, in dem und jeweils nur zum 01.06. eines jeden Kalenderjahres - erstmals zum 01.06.2022. Die Ökoenergie Tirol ist somit jeweils zum 01.06. eines jeden Kalenderjahres verpflichtet, den Arbeitspreis,

wenn sich der Referenzwert im Verhältnis zum Ausgangswert

- gesenkt hat, unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punktes 7.1. in dem prozentualen Ausmaß zu senken, in dem sich der Referenzwert zum Ausgangswert verändert hat;

- wenn sich der Referenzwert im Verhältnis zum Ausgangswert erhöht hat, unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punktes 7.1. in dem prozentualen Ausmaß zu erhöhen, in dem sich der Referenzwert zum Ausgangswert verändert hat.

Die Ökoenergie Tirol kann den derart ermittelten Arbeitspreis in Cent pro kWh auf jede Nachkommastelle oder auf ganze Cent pro kWh abrunden, ist dazu aber nicht verpflichtet. Eine Aufrundung ist jeweils nicht zulässig.

Eine Preiserhöhung kann gegenüber dem Kunden frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss erfolgen.

c) Ermittlung des Ausgangswertes:

Wurde der Liefervertrag vor dem 01.04.2022 geschlossen, ist erster Ausgangswert der Durchschnittswert (arithmetisches Mittel, d.h. Division der Summe aller Werte durch die Anzahl der Einzelwerte) jener Indexwerte des ÖSPI für die 44 vierzehn Monate, welche dem 3-dritten Monat vor Wirksamkeit der letzten Preiserhöhung dem 01.04.2022 vorangegangen sind.

Beispiel 1: Abschluss des Liefervertrages am 01.06.2011: Erster Ausgangswert ist der arithmetische Mittelwert der Indexwerte des ÖSPI für die Monate November 2020 bis Dezember 2021. (Dieser erste Ausgangswert würde beispielsweise auch für einen Abschluss des Liefervertrages am 22.06.2020 oder am 15.02.2022 gelten.)

Wurde zwischen der Ökoenergie Tirol und dem Kunden ein für den Kunden günstigerer (und daher höherer) Ausgangswert einzelvertraglich vereinbart, ist dieser weiterhin maßgeblich.

Wurde der Liefervertrag vor Vereinbarung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen abgeschlossen und mit dem Konsumenten kein Ausgangswert vereinbart, so gilt als erstmaliger Ausgangswert 65,33. Dies ist der ab dem 01.04.2022 geschlossen, ist erster Ausgangswert jeweils der Durchschnittswert (arithmetisches Mittel, d.h. Division der Summe aller

Werte durch die Anzahl der Einzelwerte) jener Indexwerte des ÖSPI für die Monate August 2017 bis September 2018 (das entspricht jenen 14 Monaten vierzehn Monate, welche dem dritten Monat vor dem 01.04.2019 Abschluss des Liefervertrages vorangegangen sind). Über die Höhe des erstmaligen

Beispiel: Abschluss des Liefervertrages am 16.05.2022: Erster Ausgangswert ist der arithmetische Mittelwert der Indexwerte des ÖSPI für die Monate Dezember 2020 bis Jänner 2022.

Für beide oben genannten Fälle gilt: Wurde nach Ermittlung des ersten Ausgangswertes (unter zusätzlicher Information zum Berechnungszeitraum und zu den Indexwerten) wird der Konsument von der Ökoenergie Tirol schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Konsumenten in elektronischer Form, informiert.

Neukunden werden vor Vertragsabschluss über den den vereinbarten Arbeits- und Leistungspreisen zugrunde liegenden Ausgangswert (unter zusätzlicher Information zum Berechnungszeitraum und zu den Indexwerten) und darüber informiert, dass dem Ausgangswert Indexwerte zugrunde liegen, welche vor Vertragsabschluss veröffentlicht wurden, und dass bei der nächsten Preiserhöhung somit auch vor Vertragsabschluss liegende Indexsteigerungen berücksichtigt werden können.

e) Referenzwert ist jeweils der Durchschnittswert (arithmetisches Mittel, d.h. bereits zumindest eine Anpassung des Arbeitspreises gemäß Punkt 7.1. vereinbart, ist neuer Ausgangswert jeweils der Durchschnittswert (arithmetisches Mittel, d.h. Division der Summe aller Werte durch die Anzahl der Einzelwerte) jener Indexwerte des ÖSPI für die 44 vierzehn Monate, welche dem dritten Monat vor Wirksamkeit der angekündigten Preiserhöhung letzten Entgeltanpassung vorangegangen sind. Nach der Preiserhöhung bildet der Referenzwert, der für die Preiserhöhung herangezogen wird, den neuen Ausgangswert für die nächste Preiserhöhung.

Beispiel: Letzte Entgeltanpassung zum 01.06.2023: Ausgangswert für die nächste Entgeltanpassung ist der arithmetische Mittelwert der Indexwerte des ÖSPI für die Monate Jänner 2022 bis Februar 2023.

d) Ermittlung des Referenzwertes:

Referenzwert ist jeweils der Durchschnittswert (arithmetisches Mittel, d.h. Die Ökoenergie Tirol informiert den Konsumenten bei jeder Preiserhöhung schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Konsumenten in elektronischer Form, sowie auf ihrer Website über den Referenzwert (unter zusätzlicher Information zum Berechnungszeitraum und zu den Indexwerten), der den neuen Ausgangswert für die nächste Preiserhöhung bildet.

Im Falle einer Preissenkung gemäß Punkt 7.1., zu welcher die Ökoenergie Tirol nicht verpflichtet ist, ist der neue Ausgangswert für die nächste Preiserhöhung der Referenzwert, der dem Durchschnittswert (arithmetisches Mittel, d.h. Division der Summe aller Werte durch die Anzahl der Einzelwerte) jener Indexwerte des ÖSPI für die 44 vierzehn Monate, welche dem 3-dritten Monat vor Wirksamkeit der Preissenkung beabsichtigten Anpassung des Arbeitspreises vorangegangen sind, entspricht. Die Ökoenergie Tirol informiert den Konsumenten bei jeder Preissenkung schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Konsumenten.

Beispiel: Entgeltanpassung zum 01.06.2024: Referenzwert ist der arithmetische Mittelwert der Indexwerte des ÖSPI für die Monate Jänner 2023 bis Februar 2024.

Nach einer Entgeltanpassung bildet der Referenzwert, der für die Entgeltanpassung herangezogen wird, den neuen Ausgangswert für die nächste Entgeltanpassung.

e) Information über den Ausgangs- und Referenzwert, die Systematik der Regelungen zur Entgeltanpassung sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen:

Über den den Arbeitspreisen zugrunde liegenden Ausgangswert, die Systematik der Regelungen zur Entgeltanpassung sowie die voraussichtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen wird der Kunde von der Ökoenergie Tirol im Produkt- und Preisblatt im Abschnitt „Informationen für die Entgeltanpassung“ und auf ihrer Website unter www.oekoenergie.tirol/produkte/entgeltanpassung/ (dort sind auch Berechnungsvorlagen und Berechnungsbeispiele abrufbar) informiert. Dabei wird der Kunde zudem über den Berechnungszeitraum, die Indexwerte und darüber informiert, dass dem Ausgangswert Indexwerte in einem in der Vergangenheit liegenden Berechnungszeitraum zugrunde liegen und somit vor dem Datum der Wirksamkeit der Entgeltanpassung oder bei Neukunden vor dem Datum des Vertragsabschlusses liegende Indexentwicklungen berücksichtigt werden. Die Ökoenergie Tirol ist verpflichtet, alle diese Informationen Neukunden direkt und auf deutliche und verständliche

Weise vor Vertragsabschluss zu erteilen.

Wurde der Liefervertrag vor dem 01.04.2022 auf Basis der ALB Version 4 abgeschlossen, wird der Kunde von der Ökoenergie Tirol auch im Informationsschreiben über die beabsichtigte Änderung der ALB (von Version 4 auf Version 5) über den ersten Ausgangswert, die Systematik der Regelungen zur Anpassung der Arbeitspreise sowie die voraussichtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen, nämlich dass es nach Inkrafttreten der ALB Version 5 und der damit erfolgenden Änderung der Regelungen zur Entgeltanpassung zu - auch erheblichen - Preiserhöhungen (oder Preissenkungen) zu den Anpassungstichtagen gemäß Punkt 7.2.1.b. kommen kann, informiert. Dabei wird der Kunde zudem gesondert auf deutliche und verständliche Weise über den Berechnungszeitraum, die Indexwerte und darüber informiert, dass dem Ausgangswert Indexwerte in einem vor dem 01.04.2022 liegenden Berechnungszeitraum zugrunde liegen und damit vor dem 01.04.2022 liegende Indexentwicklungen berücksichtigt werden, und weiters, dass dem Kunden gegen das Inkrafttreten der ALB Version 5 und die damit erfolgenden Änderung der Regelungen zur Entgeltanpassung ein Widerspruchsrecht (Punkt 11.1.) zukommt, und welche Folgen ein solcher Widerspruch nach sich zieht.

Die Ökoenergie Tirol informiert den Kunden bei jeder Entgeltanpassung deutlich und auf verständliche Weise schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, sowie auf ihrer Website über den unter www.ekoenergie.tirol/produkte/entgeltanpassung/ über den für die Entgeltanpassung maßgeblichen Ausgangswert und Referenzwert (unter zusätzlicher Information zur Berechnung, zum Berechnungszeitraum und zu den Indexwerten, der dieser Werte). Der Referenzwert bildet den neuen Ausgangswert für die nächste Preiserhöhung bildet Entgeltanpassung.

d) Folgt auf eine Preissenkung eine Preiserhöhung, so ist diese jedenfalls mit jenem Preis begrenzt, der sich auf Basis der oben angeführten Methodik zur Preiserhöhung ergeben hätte, wenn zwischenzeitlich keine Preissenkung(en) stattgefunden hätte(n).

7.2.2. Erhöhung Die Ökoenergie Tirol wird dem Kunden darüber hinaus über seine Anforderung deutlich und auf verständliche Weise Informationen zum Ausgangswert und Referenzwert und zur Ermittlung dieser Werte samt Berechnungsbeispielen schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, kostenfrei übermitteln.

Wichtiger Hinweis zu den wirtschaftlichen Auswirkungen: Der ÖSPI (gewichtet) kann größeren Schwankungen unterliegen. Durch die Indexierung der Arbeitspreise in Abhängigkeit der durch die Ökoenergie Tirol nicht beeinflussbaren Entwicklung des ÖSPI (gewichtet) sind auch erhebliche Preiserhöhungen (oder Preissenkungen) zu den Anpassungstichtagen gemäß Punkt 7.2.1.b. möglich.

7.2.2. Anpassung des Grundpreises:

a) Die Ökoenergie Tirol ist Indexierung in Abhängigkeit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015):

a) Grundlage für die Wertsicherung des Grundpreises (ohne Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Förderpflichtungen) bildet der Verbraucherpreisindex 2015, der monatlich von der Statistik Austria unter www.statistik.at/ veröffentlicht wird. Auf der Website der Ökoenergie Tirol findet sich unter www.ekoenergie.tirol/produkte/entgeltanpassung/ eine direkte Verlinkung zum VPI 2015. Diese Informationen werden dem Kunden über seine Anforderung von der Ökoenergie Tirol zudem in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, kostenfrei übermittelt.

b) Eine Anpassung des mit dem Kunden vereinbarten Grundpreises nach diesem Punkt 7.2.2. erfolgt unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punktes 7.1. berechtigt, und jeweils nur zum 01.06. eines jeden Kalenderjahres - erstmals zum 01.06.2022. Die Ökoenergie Tirol ist somit jeweils zum 01.06. eines jeden Kalenderjahres verpflichtet, den Grundpreis maximal

- wenn sich der Referenzwert im Verhältnis zum Ausgangswert gesenkt hat, unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punktes 7.1. in dem prozentualen Ausmaß zu senken, in dem sich der Referenzwert zum Ausgangswert verändert hat;

- wenn sich der Referenzwert im Verhältnis zum Ausgangswert erhöht hat, unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punktes 7.1. in dem prozentualen Ausmaß zu erhöhen, in dem der Indexwert des Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) zwischen Ausgangswert und Referenzwert gestiegen ist. Der VPI 2015 wird monatlich von der Statistik Austria veröffentlicht. Der Referenzwert zum Ausgangswert verändert hat.

b) Dabei bildet jeweils jener Indexwert den Ausgangswert, der dem mit dem Konsumenten zuletzt vereinbarten Preis zugrunde liegt-

Die Ökoenergie Tirol kann den derart ermittelten Grundpreis in Euro auf jede Nachkommastelle oder auf ganze Euro abrunden, ist dazu aber nicht verpflichtet. Eine Aufrundung ist nicht zulässig.

Eine Preiserhöhung kann gegenüber dem Kunden frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss erfolgen.

c) Ermittlung des Ausgangswertes:

Wurde der Liefervertrag vor Vereinbarung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen abgeschlossen und mit dem Konsumenten kein Ausgangswert vereinbart, so gilt als erstmaliger dem 01.04.2022 geschlossen, ist erster Ausgangswert der Indexwert des VPI 2015 für den Monat Juli 2018 (Indexwert: 104,9). Über die Höhe Oktober 2021.

Beispiel: Abschluss des erstmaligen Liefervertrages am 01.06.2011: Erster Ausgangswert ist der Indexwert des VPI 2015 für den Monat Oktober 2021.

Wurde zwischen der Ökoenergie Tirol und dem Kunden ein für den Kunden günstigerer (und daher höherer) Ausgangswert einzelvertraglich vereinbart, ist dieser weiterhin maßgeblich.

Wurde der Liefervertrag ab dem 01.04.2022 geschlossen, ist erster Ausgangswert jeweils der Indexwert des VPI 2015 für den sechsten Monat vor Abschluss des Liefervertrages.

Beispiel: Abschluss des Liefervertrages am 16.07.2022: Erster Ausgangswert ist der Indexwert des VPI 2015 für den Monat Jänner 2022.

Für beide oben genannten Fälle gilt: Wurde nach Ermittlung des ersten Ausgangswertes bereits zumindest eine Anpassung des Grundpreises gemäß Punkt 7.1. vereinbart, ist Ausgangswert jeweils der Indexwert des VPI 2015 für den sechsten Monat vor Wirksamkeit der letzten Anpassung des Grundpreises.

Beispiel: Letzte Entgeltanpassung zum 01.06.2023: Ausgangswert für die nächste Entgeltanpassung ist der Indexwert des VPI 2015 für den Monat Dezember 2022.

d) Ermittlung des Referenzwertes:

Referenzwert ist jeweils der Indexwert des VPI 2015 jenes Monats, welcher sechs Monate vor Wirksamkeit der beabsichtigten Anpassung des Grundpreises liegt.

Beispiel: Entgeltanpassung zum 01.06.2023: Referenzwert ist der Indexwert des VPI 2015 für den Monat Dezember 2022.

Nach einer Entgeltanpassung bildet der Referenzwert, der für die Entgeltanpassung herangezogen wird, der Konsument, den neuen Ausgangswert für die nächste Entgeltanpassung.

e) Information über den Ausgangs- und Referenzwert, die Systematik der Regelungen zur Entgeltanpassung sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen:

Über den dem Grundpreis zugrunde liegenden Ausgangswert, die Systematik der Regelungen zur Entgeltanpassung sowie die voraussichtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen wird der Kunde von der Ökoenergie Tirol schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Konsumenten in elektronischer Form, im Produkt- und Preisblatt im Abschnitt „Informationen für die Entgeltanpassung“ und auf ihrer Website unter www.ekoenergie.tirol/produkte/entgeltanpassung/ (dort sind auch Berechnungsvorlagen und Berechnungsbeispiele abrufbar) informiert. Dabei wird der Kunde zudem über den Berechnungszeitraum, den Indexwert und darüber informiert, dass dem Ausgangswert ein Indexwert in einem in der Vergangenheit liegenden Berechnungszeitraum zugrunde liegt und somit vor dem Datum der Wirksamkeit der Entgeltanpassung oder bei Neukunden vor dem Datum des Vertragsabschlusses liegende Indexentwicklungen berücksichtigt werden. Die Ökoenergie Tirol ist verpflichtet, alle diese Informationen Neukunden direkt und auf deutliche und verständliche Weise vor Vertragsabschluss zu erteilen.

Neukunden werden Wurde der Liefervertrag vor Vertragsabschluss über den dem vereinbarten Grundpreis zugrundeliegenden Ausgangswert (unter zusätzlicher Anführung von Monat und Jahr) und 01.04.2022 auf Basis der ALB Version 4 abgeschlossen, wird der Kunde von der Ökoenergie Tirol auch im Informationsschreiben über die beabsichtigte Änderung der ALB (von Version 4 auf Version 5) über den ersten Ausgangswert, die Systematik der Regelungen zur Anpassung des Grundpreises sowie die voraussichtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen, auf

deutliche und verständliche Weise informiert. Dabei wird der Kunde zum über den Berechnungszeitraum, den Indexwert und darüber informiert, dass dem Ausgangswert ein Indexwert vor dem 01.04.2022 zugrunde liegt, welcher vor Vertragsabschluss veröffentlicht wurde, und dass bei einer Preiserhöhung somit auch damit vor Vertragsabschluss dem 01.04.2022 liegende Indexsteigerungen/Indexentwicklungen berücksichtigt werden können.

c) Referenzwert ist der Indexwert, welcher für den sechsten Monat vor Wirksamkeit der Preiserhöhung veröffentlicht wurde. Der Referenzwert, der für die Preiserhöhung herangezogen wird, bildet dann den neuen Ausgangswert für die nächste Preiserhöhung.

Die Ökoenergie Tirol informiert den Konsumenten bei jeder Preiserhöhung schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Konsumenten in elektronischer Form, sowie auf ihrer Website über den Referenzwert (unter zusätzlicher Anführung von Monat und Jahr), der den neuen Ausgangswert für die nächste Preiserhöhung bildet.

Im Falle einer Preissenkung gemäß Punkt 7.1., zu welcher die Ökoenergie Tirol nicht verpflichtet ist, ist der neue Ausgangswert für die nächste Preiserhöhung jener Indexwert, welcher für den sechsten Monat vor Wirksamkeit der Preissenkung veröffentlicht wurde. Die Ökoenergie Tirol informiert den Konsumenten/Kunden bei jeder Preissenkung Entgeltanpassung deutlich und auf verständliche Weise schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Konsumenten/Kunden in elektronischer Form, sowie auf ihrer Website über den Indexwert (unter zusätzlicher Anführung von Monat unter www.ekoenergie.tirol/produkte/entgeltanpassung/ über den für die Entgeltanpassung maßgeblichen Ausgangswert und Jahr), der Referenzwert (unter zusätzlicher Information zur Berechnung). Der Referenzwert bildet den neuen Ausgangswert für die nächste Preiserhöhung bildet Entgeltanpassung.

d) Folgt auf eine Preissenkung eine Preiserhöhung, so ist diese jedenfalls mit jenem Preis begrenzt, der sich auf Basis der oben angeführten Methodik zur Preiserhöhung ergeben hätte, wenn zwischenzeitlich keine Preissenkung(en) stattgefunden hätte(n).

7.2.3. Bei Wegfall des VPI 2015 oder des ÖSPI als Basis für den Ausgangs- Die Ökoenergie Tirol wird dem Kunden darüber hinaus über seine Anforderung deutlich und auf verständliche Weise Informationen zum Ausgangswert und Referenzwert für die Preiserhöhung gilt Folgendes: Wird der VPI 2015 oder der ÖSPI nicht mehr veröffentlicht und ist daher deren Heranziehung für den Ausgangs- und Referenzwert für zukünftige Preiserhöhungen nicht mehr möglich, wird die Ökoenergie Tirol den Konsumenten über die beabsichtigte Umstellung auf einen anderen vergleichbaren Index zur Ermittlung dieser Werte samt Berechnungsbeispielen schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Konsumenten/Kunden in elektronischer Form, informieren. Die Zustimmung zur Änderung des Index gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb kostenfrei übermitteln.

7.3. Anpassung des Lieferentgelts an nicht durch Ökoenergie Tirol beeinflussbare geänderte Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen im Zusammenhang mit der Lieferung von zwei Wochen ab Zugang dieser schriftlichen Information ein schriftlicher Widerspruch des Konsumenten bei der Ökoenergie Tirol einlangt elektrischer Energie gegenüber Konsumenten:

Im Falle eines Widerspruches gegen die Änderung des Index endet Produkt- und Preisblatt, das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Konsumenten zuzüglich einer Frist Kunden vereinbart ist, sind die Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen, die Bestandteile des Lieferentgelts sind, angeführt.

7.3.1. Unmittelbar dem Kunden zuzuordnende und eindeutig bestimmte Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen:

Bei Einführung neuer, bei Wegfall oder bei Änderung (Erhöhung oder Reduktion) von drei Monaten folgt. Bis zu bestehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen, die jeweils

- auf die Lieferung elektrischer Energie entfallen oder durch die Lieferung von elektrischer Energie anfallen und
- auf Gesetz oder Verordnung oder behördlicher Verfügung beruhen und durch diese in ihrem Ausmaß eindeutig bestimmt sind (z.B. Prozent des Lieferentgelts, Cent pro verbrauchter kWh, Euro je Monat/Jahr) und
- der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) des Kunden oder dem Kunden selbst unmittelbar zuzuordnen sind und
- von der Ökoenergie Tirol als Stromlieferant abzuführen und/oder beim Kunden einzuheben sind.

wird das Lieferentgelt im Ausmaß der dadurch bedingten und von der Ökoenergie Tirol nicht beeinflussbaren Änderungen angepasst.

Beispiele: Umsatzsteuer, Gebrauchsabgabe

Bei Einführung neuer oder bei Erhöhung von bestehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen erhöht sich das Lieferentgelt im entsprechenden Ausmaß. Entfallen Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen oder verringern sich diese, ist die sich daraus ergebende und dem Liefervertrag zuzuordnende Entlastung zu Gunsten des Kunden in voller Höhe an den Kunden weiterzugeben.

Eine solche Anpassung des Lieferentgelts erfolgt nach Inkrafttreten der der Änderung zugrundeliegenden Bestimmung (Gesetz oder Verordnung) oder behördlichen Verfügung. Wenn mit der Anpassung eine Erhöhung des Lieferentgelts verbunden ist, wird diese jedoch nicht innerhalb der ersten zwei Monate nach Vertragsabschluss mit dem Kunden und auch nicht vor erfolgter Information des Kunden durch die Ökoenergie Tirol über die Änderung und Anpassung und für die ab diesem Zeitpunkt **wird der Konsument auf Basis des mit ihm zuletzt vereinbarten Preises beliefert**, von Ökoenergie Tirol vereinbarungsgemäß durchgeführte Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie wirksam.

Die Ökoenergie Tirol **weist den Konsumenten in der schriftlichen** wird den Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, deutlich und auf verständliche Weise über die Änderung und Anpassung sowie über deren Ausmaß und Rechtsgrundlage und das Datum, zu dem die Änderung wirksam wird, informieren.

7.3.2. Sonstige Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen:

Bei Einführung neuer, bei Wegfall oder bei Änderung (Erhöhung oder Reduktion) von bestehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen, die jeweils

- auf die Lieferung elektrischer Energie entfallen oder durch die Lieferung von elektrischer Energie anfallen und
- auf Gesetz oder Verordnung und/oder behördlicher Verfügung beruhen und nicht eindeutig bestimmt sind und
- von der Ökoenergie Tirol als Stromlieferant abzuführen oder beim Kunden einzuheben sind und
- der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) des Kunden oder dem Kunden selbst nicht unmittelbar zuzuordnen sind.

wird das Lieferentgelt unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punktes 7.1. im Ausmaß der dadurch bedingten und von der Ökoenergie Tirol nicht beeinflussbaren Änderungen angepasst.

Bei Einführung neuer oder bei Erhöhung von bestehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen erhöht sich das Lieferentgelt im entsprechenden Ausmaß und insoweit diese nach dem Sinn und Zweck der Änderung umgelegt auf die Kunden der Ökoenergie Tirol dem einzelnen Liefervertrag mit dem Kunden zuzuordnen ist. Entfallen Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen oder verringern sich diese, ist die sich daraus ergebende und dem Liefervertrag zuzuordnende Entlastung zu Gunsten des Kunden in voller Höhe an den Kunden weiterzugeben.

Eine solche Anpassung des Lieferentgelts erfolgt nach Inkrafttreten der der Änderung zu Grunde liegenden Bestimmung (Gesetz oder Verordnung) oder behördlichen Verfügung. Wenn mit der Anpassung eine Erhöhung des Lieferentgelts verbunden ist, wird diese jedoch nicht innerhalb der ersten zwei Monate nach Vertragsabschluss mit dem Kunden und auch nicht vor erfolgter Information **auf obige Fristen und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hin** des Kunden durch die Ökoenergie Tirol über die Änderung und Anpassung und für die ab diesem Zeitpunkt von Ökoenergie Tirol vereinbarungsgemäß durchgeführte Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie wirksam.

Im Informationsschreiben der Ökoenergie Tirol im Sinne des Punktes 7.1. an den Kunden über die beabsichtigte Entgeltanpassung gemäß diesem Vertragspunkt hat die Ökoenergie Tirol den Kunden deutlich und auf verständliche Weise über das Ausmaß und den Anlass sowie die Rechtsgrundlage der Entgeltanpassung sowie das Datum, zu dem die Änderung wirksam wird, zu informieren.

7.4. Entgeltanpassungen gegenüber Unternehmern:

Gegenüber Unternehmern ist die Ökoenergie Tirol berechtigt, die Entgelte nach billigem Ermessen unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punktes 7.1. anzupassen.

Der Kunde ist zudem verpflichtet, der Ökoenergie Tirol sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie zusammenhängenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen im jeweiligen Ausmaß zu bezahlen. Dem Kunden werden diese Zusatzkosten und deren Änderung sowie das Datum der Wirksamkeit der dadurch bedingten Änderung schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, bekannt gegeben.

8. Abrechnung und Verbrauchs- und Stromkosteninformation

8.1. Die Abrechnung des Lieferentgeltes/Lieferentgelts erfolgt in Papierform oder elektronisch zu den jeweils von der Ökoenergie Tirol festgelegten Terminen. Dem Kunden wird jederzeit die kostenlose Wahlmöglichkeit eingeräumt, die Rechnung kostenfrei entweder elektronisch oder in Papierform zu erhalten.

Die Abrechnung erfolgt aufgrund der gemäß Punkt 5. ermittelten Messdaten nach Wahl der Ökoenergie Tirol durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere, ein Abrechnungsjahr möglichst nicht wesentlich überschreitende Zeiträume mit monatlichen Teilbetragszahlungen aufgrund der gemäß Pkt. 5 ermittelten Messdaten. Sind intelligente Messgeräte (Smart Meter) installiert, kann der Kunde Monatsrechnungen oder Jahresrechnungen mit monatlichen Teilbetragszahlungen verlangen. Sofern ein intelligentes Messgerät (Smart Meter) installiert ist, wird dem Kunden eine Verbrauchs- und Stromkosteninformation im Kundenportal zur Verfügung gestellt. Weiters besteht auch die Möglichkeit, über die von der Ökoenergie Tirol zur Kontaktaufnahme vorgesehenen Möglichkeiten (Kundenportal, per E-Mail, Post, Fax oder Telefon) die Verbrauchs- und Stromkosteninformation abzubestellen oder eine Übermittlung in Papierform anzufordern. Wird der Liefervertrag beendet, wird die Ökoenergie Tirol dem Kunden gegenüber spätestens sechs Wochen nach Vertragsbeendigung abrechnen. Dies gilt auch, wenn betreffend die Verbrauchsstelle (Zählpunkt) des Kunden ein Lieferantenwechsel durchgeführt wird.

8.2. Der Kunde erhält eine detaillierte Verbrauchs- und Stromkosteninformation, es sei denn, er gibt über die von der Ökoenergie Tirol zur Kontaktaufnahme vorgesehenen Wege (Kundenportal, E-Mail, Post, Fax oder Telefon) bekannt, deren Übermittlung abzulehnen.

8.2.1. Sofern ein intelligentes Messgerät (Smart Meter) installiert ist, stellt die Ökoenergie Tirol dem Kunden die Verbrauchs- und Stromkosteninformation monatlich innerhalb von einer Woche nach Übermittlung der durch den Smart Meter aufgezeichneten Messwerte durch den örtlich für die Verbrauchsstelle (Zählpunkt) zuständigen Netzbetreiber an die Ökoenergie Tirol kostenfrei und auf elektronischem Weg im Kundenportal bereit. Auf Verlangen des Kunden übermittelt die Ökoenergie Tirol dem Kunden die Verbrauchs- und Stromkosteninformation auch kostenfrei in Papierform.

8.2.2. Sofern kein intelligentes Messgerät (Smart Meter) installiert ist, stellt die Ökoenergie Tirol dem Kunden die Verbrauchs- und Stromkosteninformation kostenfrei auf elektronischem Weg im Kundenportal mit der Rechnung und darüber hinaus auch bei unterjähriger Ermittlung des Zählerstandes auf Verlangen des Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung des Zählerstandes durch den örtlich für die Verbrauchsstelle (Zählpunkt) zuständigen Netzbetreiber an die Ökoenergie Tirol bereit. Auf Verlangen des Kunden übermittelt die Ökoenergie Tirol dem Kunden die Verbrauchs- und Stromkosteninformation auch kostenfrei in Papierform.

8.3. Im Falle monatlicher Teilbetragszahlungen werden diese sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches des Kunden an der im Liefervertrag angeführten Verbrauchsstelle (Zählpunkt) zeitanteilig berechnet. Liegt ein solcher nicht vor, so berechnen sich die Teilbetragszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kundenanlagen. Folgende Kriterien werden bei Konsumenten für die Beurteilung der Vergleichbarkeit der Kundenanlagen herangezogen: Anzahl der im Haushalt lebenden Personen und energieintensive Stromverbrauchsgüter, wie z.B. Kühl- und Heizanlagen. Sofern der Kunde dazu der Ökoenergie Tirol keine Informationen erteilt hat, wird ein Verbrauch von 3.500 kWh pro Jahr zur Bemessung herangezogen. Macht ein Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, so wird dieser angemessen berücksichtigt. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh wird dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch in elektronischer Form mitgeteilt. Die schriftliche Mitteilung kann hierbei auf der Jahresrechnung oder auf der ersten Vorschreibung der Teilbetragszahlung erfolgen.

8.4. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vereinbarten Preise und liegen keine vom Netzbetreiber ermittelten Verbrauchswerte vor, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Liefermenge zeitanteilig berechnet, sofern für die jeweiligen Abrechnungszeiträume keine vom Netzbetreiber ermittelten Verbrauchswerte vorliegen.

Auf Anfrage des Kunden führt die Ökoenergie Tirol im Falle einer Jahresrechnung zusätzlich eine unterjährige Abrechnung durch. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde beim Netzbetreiber die Ablesung der Messeinrichtung und die Übermittlung der Messdaten an die Ökoenergie Tirol veranlasst. Dabei gelten die zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber getroffenen Vereinbarungen. Die Höhe des Entgeltes für die zusätzliche Abrechnung durch den Lieferanten ergibt sich aus dem jeweils geltenden Produkt- und Preisblatt.

Die 8.5. Rechnungen sind binnen 44zehn Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) zur Zahlung fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes Für Konsumenten ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Fälligkeiten monatlicher Teilbetragszahlungen ergeben sich aus dem im Vorhinein für die jeweilige Abrechnungsperiode bekannt gegebenen Zahlungsplan.

8.6. Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu hoch oder zu niedrig berechnete Betrag nichtiggestellt, und zwar fürchtig gestellt. Die Ökoenergie Tirol ist verpflichtet, einen vom Kunden zu viel bezahlten Betrag zurückzuerstatten, und der Kunde ist verpflichtet, einen Fehlbetrag an die Ökoenergie Tirol nachzuzahlen. Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung infolge Richtigstellung sind auf die letzten drei Jahre beschränkt. Wenn jedoch der Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages von der Ökoenergie Tirol oder deren Erfüllungsgehilfen verschuldet wurde, stehen dem Kunden Ansprüche auf Rückerstattung des zu viel bezahlten Betrages über diesen Zeitraum von längstens drei Jahren ab Berichtigung hinaus im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen zu. Unternehmer sind verpflichtet, ein von der Ökoenergie Tirol zu vertretendes Verschulden nachzuweisen.

8.7. Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Ökoenergie Tirol oder mit Ansprüchen Gegenansprüchen zulässig, die in rechtlichem Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder von der Ökoenergie Tirol anerkannt worden sind.

8.8. Erfordert der zwischen dem Kunden und der Ökoenergie Tirol abgeschlossene Liefervertrag die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten bzw. liegt die Zustimmung des Kunden hierzu vor, ist die Verwendung der Viertelstundenwerte durch die Ökoenergie Tirol zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung sowie zur Erstellung der Verbrauchs- und Stromkosteninformation zulässig. Nur bei ausdrücklicher Zustimmung des Kunden ist die Verwendung der Viertelstundenwerte durch die Ökoenergie Tirol zum Zwecke der Bedarfs- und Produktanalyse sowie der Produktentwicklung zulässig.

9. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

Der 9.1. Wenn einer der nachfolgenden Gründe vorliegt und daher zu befürchten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag mit der Ökoenergie Tirol nicht oder nicht vollständig oder nicht zeitgerecht nachkommt, kann die Ökoenergie Tirol den Vertragsabschluss kann von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Ökoenergie Tirol kann darüber hinausmachen oder auch bei laufendem Vertragsverhältnis vom Kunden jeweils binnen drei Monaten ab Vorliegen folgender Umstände Vorauszahlung eine Vorauszahlung verlangen:

a) wenn der Kunde in den letzten zwölf Monaten zum wiederholten Male in Zahlungsverzug geraten ist;

a) wenn der Kunde in den letzten zwölf Monaten zum wiederholten Male fällige und unstrittige Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag im Ausmaß von insgesamt zumindest 30 Euro nicht oder nicht vollständig zum Fälligkeitszeitpunkt geleistet hat und trotz Mahnung und Nachfristsetzung von vierzehn Tagen durch die Ökoenergie Tirol seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachgekommen ist oder

b) in den letzten zwölf Monaten die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden vorliegen, so wie wenn vorliegen, die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt, bewilligt oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht bewilligt wird; oder betreffend den Kunden ein Liquidationsverfahren oder ein außergerichtlicher Ausgleichversuch eingeleitet wurde oder

c) wenn erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der Kunde in den letzten zwölf Monaten zum wiederholten Male fällige und Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen (z.B. aufgrund offener unstrittige Zahlungsverpflichtungen des Kunden aus anderen Vertragsverhältnissen mit der Ökoenergie Tirol); von insgesamt zumindest 30 Euro nicht oder nicht vollständig zum Fälligkeitszeitpunkt geleistet hat und trotz Mahnung und Nachfristsetzung von vierzehn Tagen durch Ökoenergie Tirol seinen

Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachgekommen ist oder
d) die Ökoenergie Tirol eine den Kunden betreffende Bonitätsauskunft bei einer nach der Gewerbeordnung befugten Kreditauskunftei eingeholt hat, die nicht älter als zwei Monate ist und die entweder eine mangelhafte Kreditwürdigkeit des Kunden oder ein erhöhtes Ausfallrisiko ausweist.

9.2. Die Höhe der Vorauszahlung beträgt maximal ein Viertel des voraussichtlichen ~~Jahreslieferentgeltes~~ Jahreslieferentgelts. Dieses wird anhand des Letztjahresverbrauches ~~oder des Kunden an der im Liefervertrag angeführten Verbrauchsstelle (Zählpunkt) ermittelt.~~ Liegt ein solcher nicht vor, so erfolgt die Ermittlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kundenanlagen ermittelt. Wenn Folgende Kriterien werden bei Konsumenten für die Beurteilung der Vergleichbarkeit der Kundenanlagen herangezogen: Anzahl der im Haushalt lebenden Personen und energieintensive Stromverbrauchsgeräte, wie z.B. Kühl- und Heizanlagen. Sofern der Kunde glaubhaft macht, dass er ~~soin~~ zudem der Ökoenergie Tirol keine Informationen erteilt hat, wird ein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dieser von 3.500 kWh pro Jahr zur Bemessung herangezogen. Macht ein Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, so wird dieser angemessen berücksichtigt. Die Vorauszahlung wird von der Ökoenergie Tirol zum Ausgleich von fälligen, nicht ausgeglichenen Zahlungsverpflichtungen des Kunden (Rechnungen oder Teilbetragsvorschreibungen) aus dem Liefervertrag mit der Ökoenergie Tirol verwendet. In diesem Fall hat der Kunde über Verlangen der Ökoenergie Tirol binnen vierzehn Tagen die Vorauszahlung wieder auf die ursprüngliche Höhe zu ~~berücksichtigen~~ ergänzen. Die Verpflichtung des Kunden zur Leistung oder Ergänzung einer Vorauszahlung auf die ursprüngliche Höhe entfällt, wenn die nachstehend in Punkt 9.4. angeführten Bedingungen für eine Rückstellung der Vorauszahlung durch die Ökoenergie Tirol vorliegen.

9.3. Statt einer Vorauszahlung kann ~~die Ökoenergie Tirol die Leistung einer der Kunde eine~~ Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in gleicher Höhe verlangen. ~~Die Ökoenergie Tirol wie die Vorauszahlung erbringen.~~

Hat der Kunde eine Sicherheitsleistung anstelle der Vorauszahlung geleistet, kann sich ~~die Ökoenergie Tirol aus der Sicherheit~~ Sicherheitsleistung bezahlt machen, wenn der Kunde ~~in Vorzug ist~~ fällige Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag mit der Ökoenergie Tirol (Rechnungen oder Teilbetragsvorschreibungen) nicht oder nicht vollständig zum Fälligkeitszeitpunkt erfüllt hat und der Kunde nach erneuter schriftlicher Mahnung nicht unverzüglich und Nachfristsetzung von vierzehn Tagen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachkommt. ~~Die Sicherheit~~ In diesem Fall hat der Kunde über Verlangen der Ökoenergie Tirol binnen vierzehn Tagen die von ihm geleistete Sicherheitsleistung auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

9.4. Die nicht von der Ökoenergie Tirol zur Abdeckung von fälligen, nicht ausgeglichenen Zahlungsverpflichtungen des Kunden (Rechnungen oder Teilbetragsvorschreibungen) aus dem Liefervertrag mit der Ökoenergie Tirol verwendete Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung wird von der Ökoenergie Tirol an den Kunden auf dessen Verlangen hin zurückgestellt, wenn die bei Vorliegen nachstehender Voraussetzungen für ihre Leistung weggefallen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der ~~zurückgestellt:~~

- Der Kunde ist über einen durchgehenden Zeitraum von zwölf Monaten seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist vierzehn Monaten seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag mit der Ökoenergie Tirol rechtzeitig und vollständig nachgekommen, der Kunde hat die Rückstellung verlangt und es liegt eine den Kunden betreffende Bonitätsauskunft bei einer nach der Gewerbeordnung befugten Kreditauskunftei vor, die nicht älter als zwei Monate ist und in der weder eine mangelhafte Kreditwürdigkeit des Kunden noch ein erhöhtes Ausfallrisiko ausgewiesen wird, oder
- der Kunde ist über einen durchgehenden Zeitraum von sechsundzwanzig Monaten seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag mit der Ökoenergie Tirol rechtzeitig und vollständig nachgekommen und der Kunde hat die Rückstellung verlangt oder
- der Liefervertrag zwischen dem Kunden und der Ökoenergie Tirol ist beendet und die Ökoenergie Tirol hat gegen den Kunden aus dem Liefervertrag keine offenen und fälligen Forderungen mehr.

Im Falle ~~einer Barsicherheit~~ wird diese zum jeweiligen von von Barsicherheiten erfolgt die Rückerstattung der Sicherheitsleistung an den Kunden jeweils verzinst zum verlaublichen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verlaublichen Basiszinssatz verzinst, wobei im Fall und für die Dauer eines negativen Basiszinssatzes (Basiszinssatz < 0,00 %) die Verzinsung mit 0,00 % angesetzt wird.

9.5. Wird von der Ökoenergie Tirol ~~oder vom Netzbetreiber~~ eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gefordert, hat ~~der Kunde~~ jeder Kunde, dessen

Verbrauchsstelle (Zählpunkt) über keinen Lastprofilzähler verfügt, stattdessen das Recht, die Nutzung einer Messeinrichtung mit Prepayment-Funktion beim Netzbetreiber zu verlangen. Die Ökoenergie Tirol wird die für die Einstellung dieser Messeinrichtung notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln. Mehraufwendungen, die der Ökoenergie Tirol durch die Verwendung einer solchen Messeinrichtung entstehen, können dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Die Höhe des Entgeltes für die Mehraufwendungen ergibt sich aus dem jeweils geltenden Produkt- und Preisblatt.

Im Rahmen der Grundversorgung gelten in Bezug auf Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen ausschließlich die in Punkt 16. getroffenen Regelungen.

10. Zahlungen des Kunden, Zahlungsverzug

10.1. Zahlungen des Kunden sind abzugsfrei auf das Konto der Ökoenergie Tirol zu leisten (z. B. mittels SEPA-Lastschrift, Zahlungsanweisung, Telebanking). Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen und ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verrechnet.

Die Höhe der Mahnspesen ergibt sich aus dem jeweils geltenden Produkt- und Preisblatt der Ökoenergie Tirol. Der Kunde ersetzt die durch seinen verschuldeten Verzug entstandenen Schäden.10.2. Für Konsumenten gilt weiters Folgendes: Gerät der Kunde oder die Ökoenergie Tirol mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag in Verzug, sind ab dem auf die Fälligkeit folgenden Tag wechselseitig die gesetzlichen Verzugszinsen von 4 % pro Jahr zu bezahlen. Die Ökoenergie Tirol kann außer den gesetzlichen Zinsen vom Kunden auch den Ersatz anderer, vom Kunden verschuldeter und der Ökoenergie Tirol erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen offenen Forderung aus dem Liefervertrag stehen.

Für Unternehmer gilt Folgendes: Bei Zahlungsverzug des Kunden verrechnet die Ökoenergie Tirol diesem ab dem auf die Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 456 UGB). Im Fall des Zahlungsverzuges bei Geldforderungen ist die Ökoenergie Tirol zudem berechtigt, als Entschädigung für etwaige Betreuungskosten vom Kunden den in § 458 UGB genannten Pauschalbetrag zu fordern. Weiters ersetzt der Kunde der Ökoenergie Tirol die über diesen Pauschalbetrag hinausgehenden und durch seinen verschuldeten Verzug entstandenen Mahnspesen und für den Fall, dass für die betreffende Forderung zumindest eine Mahnung der Ökoenergie Tirol erfolglos geblieben ist, auch die Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungsmaßnahmen durch Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebührenvergütungen für Inkassoinstitute sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe verrechnet und verpflichtet sich der Kunde, diese der Ökoenergie Tirol zu ersetzen.

11. Rechtsnachfolge

Der Kunde ist mit Zustimmung der Ökoenergie Tirol berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Liefervertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der übertragende Kunde wird von den im Liefervertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der nachfolgende Kunde in die Verpflichtungen der Ökoenergie Tirol gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.

12. Bilanzgruppe

Durch Abschluss des Liefervertrages wird der Kunde mittelbares Mitglied der Bilanzgruppe der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG.

13. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB)

11.1. Allgemeine Regelungen zur Änderung der ALB:

Die Ökoenergie Tirol ist berechtigt, die Allgemeinen Lieferbedingungen abzuändern ALB zu ändern, sofern diese Änderungen Änderung zuvor der Regulierungsbehörde angezeigt wurden wurde. Über die beabsichtigten Anlässe und den Inhalt der beabsichtigten Änderung informiert die Ökoenergie Tirol den Kunden in deutlicher und verständlicher Weise schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form. Im Falle einer Änderung der Regelungen zur Entgeltanpassung wird der Kunde dabei zusätzlich über die Systematik der Regelungen zur Entgeltanpassung und über die damit einhergehenden voraussichtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen informiert.

Die Zustimmung zur beabsichtigten Änderung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen einem Monat ab Zugang dieser schriftlichen Information ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der Ökoenergie Tirol einlangt. Die Änderung wird, wenn kein Widerspruch erfolgt, frühestens mit dem auf den Ablauf der einmonatigen Widerspruchsfrist nach Zugang des Informationsschreibens folgenden Monatsersten wirksam.

Im Falle eines Widerspruches Widerspruchs gegen die Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen ALB endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zusätzlich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den bisher geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen bisherigen, zuletzt vereinbarten ALB beliefert. Die Ökoenergie Tirol weist den Kunden in der schriftlichen Information ausdrücklich auf obige Fristen und, auf sein Widerspruchsrecht gegen die beabsichtigte Änderung der ALB und auf die Bedeutung seines Verhaltens und die Folgen seines Widerspruchs in deutlicher und verständlicher Weise besonders hin.

44Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde.

11.2. Zusatzregelungen für Konsumenten bei Änderung der ALB im Sinne des Punktes 11.1.:

Eine Änderung der ALB gemäß Punkt 11.1. kann nur erfolgen, um diese anzupassen:

- a) auf Grundlage einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung des Stromlieferanten zur Änderung der ALB in der dort geregelten Art und Weise;
- b) an neue oder geänderte gesetzliche Regelungen oder Verordnungen im Bereich des Energie- oder Verbraucherrechts, die eine Änderung der ALB erforderlich machen, um diesen neuen oder geänderten gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen zu entsprechen;
- c) an sonstige neue oder geänderte gesetzliche Regelungen oder Verordnungen, welche die Rechte und Pflichten aus dem Liefervertrag zu Qualität, Abrechnung, Zahlung oder Zahlungsverzug betreffen und die eine Änderung der ALB erforderlich machen, um diesen neuen oder geänderten gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen zu entsprechen;
- d) an gegenüber der Ökoenergie Tirol wirksame behördliche Verfügungen oder Vorgaben durch die Regulierungsbehörde, gerichtliche Verfügungen oder Entscheidungen, die eine Änderung der ALB bedingen;
- e) an gerichtliche Entscheidungen, die sich auf vergleichbare Regelungen in den ALB anderer Stromlieferanten beziehen;
- f) an die Erweiterung des Produkt- und Leistungsangebotes der Ökoenergie Tirol durch Einführung von Regelungen in den ALB betreffend diese Erweiterung;
- g) ohne damit eine Änderung der Rechte und Pflichten der Ökoenergie Tirol und des Kunden aus dem Liefervertrag vorzunehmen.

Die Regelungen zur Entgeltanpassung (Punkt 7.) werden darüber hinaus geändert,

- um diese an Kostenänderungen anzupassen, die der Ökoenergie Tirol aufgrund nicht beeinflussbarer Rahmenbedingungen bei Produktion, Beschaffung und Lieferung elektrischer Energie entstehen und um das ursprüngliche, bei Abschluss des Liefervertrages gegebene Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen;
- um diese bei Einführung oder Änderung oder Wegfall von Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen, die auf die Lieferung elektrischer Energie entfallen oder durch die Lieferung von elektrischer Energie anfallen und von der Ökoenergie Tirol als Stromlieferant abzuführen oder beim Kunden einzuheben sind und auf Gesetz oder Verordnung oder behördlicher Verfügung beruhen, im Ausmaß der dadurch bedingten Änderung anzupassen und das ursprüngliche bei Abschluss des Liefervertrages gegebene Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen;
- um - wenn der für die Entgeltanpassung des Arbeitspreises als Basis für den Ausgangs- und Referenzwert maßgebliche Index weggefallen ist, dauerhaft nicht mehr öffentlich zugänglich ist oder wenn sich die Grundlagen, auf deren Basis der Index ermittelt wird, so ändern, dass er in Bezug auf den Arbeitspreis die Beschaffungskosten der Stromlieferanten nicht mehr näherungsweise nachbildet - den für die Entgeltanpassung des Arbeitspreises maßgeblichen Index durch einen anderen öffentlich zugänglichen Index zu ersetzen, der die Beschaffungskosten der Stromlieferanten näherungsweise nachbildet, und um die Modalitäten der Entgeltanpassung des Arbeitspreises an den neuen Index so anzupassen, dass das ursprüngliche bei Abschluss des Liefervertrages gegebene Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt;
- um - wenn der für die Entgeltanpassung des Grundpreises als Basis für den Ausgangs- und Referenzwert maßgebliche Index weggefallen ist oder dauerhaft nicht mehr öffentlich zugänglich ist - den für die Entgeltanpassung des Grundpreises maßgeblichen Index durch einen anderen öffentlich zugänglichen und die allgemeine Entwicklung des Preisniveaus auf Konsumentenebene betreffenden Index zu ersetzen und um die Modalitäten der Anpassung des Grundpreises an den neuen Index so anzupassen, dass das ursprüngliche bei Abschluss des Liefervertrages gegebene Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt.

Durch eine Änderung der ALB gemäß Punkt 11.1. kann keine Änderung

- der von Ökoenergie Tirol dem Kunden geschuldeten Hauptleistung (Vertragsgegenstand) oder
- der mit dem Kunden im Liefervertrag vereinbarten Regelungen zur Laufzeit oder Beendigung des Liefervertrages

als wesentliche Vertragspflichten der Ökoenergie Tirol gegenüber dem Kunden erfolgen. Diese wesentlichen Vertragspflichten der Ökoenergie Tirol gegenüber dem Kunden können nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden oder zur Umsetzung zwingender gesetzlicher Vorgaben in diesen Punkten geändert werden.

Änderungen des Lieferentgelts sind nur nach Maßgabe von Punkt 7. und den dort geschilderten Voraussetzungen zulässig.

Endet der Vertrag mit einem Kunden im Falle von vereinbarten Mindestvertragslaufzeiten vorzeitig durch Widerspruch des Kunden gegen eine Änderung der ALB, hat dies keine Auswirkungen auf mit dem Kunden als Gegenleistung für die Mindestvertragslaufzeit vereinbarte Vergünstigungen; diese stehen dem Kunden im vereinbarten Ausmaß zu.

12. Vorzeitige Auflösung des Liefervertrages

Die Ökoenergie Tirol ist berechtigt, im Falle wichtiger Gründe den Liefervertrag vorzeitig aufzulösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) a) — wenn trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist (jeweils mindestens zwei Wochen) der Kunde Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt oder ein Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes seiner Informationspflicht gemäß Pkt. 6. zweiter Satz, nicht nachkommt, der Verpflichtung zur Leistung einer Vorauszahlung/Sicherheitsleistung nicht nachkommt. Die letzte Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und informiert über die allfällige Trennung vom Netz sowie über die damit einhergehenden, voraussichtlichen Kosten;
- b) b) — wenn die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- c) wenn außerhalb des Einflussbereiches der Ökoenergie Tirol Änderungen eintreten, die eine weitere Belieferung der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) des Kunden mit elektrischer Energie durch die Ökoenergie Tirol dauerhaft unmöglich machen.

Der Kunde ist zur vorzeitigen Auflösung des Liefervertrages berechtigt, wenn er die Nutzung der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) nicht nur vorübergehend, dauerhaft aufgibt. Der frühestmögliche Auflösungsstermin ist dabei jener Werktag, der dem Zugang der Mitteilung des Kunden bei der Ökoenergie Tirol folgt. Auf die vorzeitige Vertragsbeendigung gemäß den Bestimmungen zur Entgeltanpassung (Pkt. 7.) und zur Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen (Pkt. 13.) wird hingewiesen.

15 Auf die sonstigen Gründe zur vorzeitigen Auflösung des Liefervertrages in den Punkten Produktumstellung (Punkt 6.2.), Entgeltanpassung (Punkt 7.) und Änderung der ALB (Punkt 11.) infolge eines Widerspruchs durch den Kunden wird hingewiesen.

13. Haftung und Schadenersatz

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen im Zusammenhang mit der Lieferung bzw. Abnahme von elektrischer Energie und allfällig erbrachter Nebenleistungen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden und die Verletzung von vertraglichen Hauptleistungspflichten (Vertragsgegenstand; Entgelt; Vertragsdauer und -beendigung).

16. Informationspflichten, Datenschutz, Kundeninformation

16.1 Für Unternehmer gilt weiters: Die Haftung der Ökoenergie Tirol und der Kunde haben einander jene Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung der wechselseitigen Vertragspflichten notwendig Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist - soweit gesetzlich zulässig - jedenfalls ausgeschlossen.

14. Formvorschriften, Adressänderung, Beschwerden, Unwirksamkeitsklausel, Gerichtsstand

14.1. Vom Kunden in elektronischer Form abgegebene Erklärungen sind - Die - unter der Voraussetzung wirksam, dass die Identifikation und Authentizität des Kunden gewährleistet ist. Ist die Identifikation und Authentizität nicht gewährleistet und erachtet die Ökoenergie Tirol ist berechtigt, die für die Abwicklung des Liefervertrages erforderlichen Daten deshalb eine in elektronischer Form abgegebene Erklärung des Kunden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu verwenden als nicht wirksam, wird der Kunde von der Ökoenergie Tirol über diesen Umstand und darüber informiert, auf welche Weise vom Kunden der Nachweis der Identifikation und Authentizität erbracht werden kann.

16.2. Die Ökoenergie Tirol und der Kunde haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln.

16.3. Kundeninformation (Direktwerbung): Die Ökoenergie Tirol kann (auch ohne vorherige Einwilligung des Kunden) bis auf jederzeitigen Widerspruch durch den Kunden während aufrechter Vertragsbeziehung zwischen der Ökoenergie Tirol und dem Kunden über die Lieferung elektrischer Energie und auch nach deren Beendigung, längstens aber innerhalb von drei Jahren, nachdem sämtliche Vertragsverhältnisse des Kunden mit der Ökoenergie Tirol über die Lieferung elektrischer Energie ausgelaufen sind - unter Verwendung der vom Kunden an Ökoenergie Tirol bekannt gegebenen Kontaktinformationen (E-Mail-Adresse, Postadresse, Telefonnummer) den Kunden mittels adressierter Postsendung oder elektronischer Post (einschließlich SMS) Produktinformation/Werbung über die Lieferung und den Bezug von Energie, Energiesparmaßnahmen, Energieberatung sowie - jeweils im Zusammenhang mit Energie-Voranstellungen, Wettbewerbe, Gewinnspiele und Serviceangebote der Ökoenergie Tirol kontaktieren. Für Direktwerbung mittels elektronischer Post (einschließlich SMS) gilt dies mit der Einschränkung, dass der Kunde nicht von vornherein durch Eintragung in die bei der Rundfunk- und Telekom-Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) geführte Liste gemäß § 7 Abs 2 E-Commerce-Gesetz die Zusendung elektronischer Direktwerbung abgelehnt hat. Der Kunde kann unabhängig davon der Verwendung seiner Kontaktinformationen für Direktwerbung durch die Ökoenergie Tirol jederzeit widersprechen (Kontaktinformationen der Ökoenergie Tirol: Ökoenergie Tirol, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck, Telefon: 0800-818-810, sc@ekoenergie.tirol). Auf sein Widerspruchsrecht wird der Kunde bei jeder an ihn gerichteten Direktwerbung von Ökoenergie Tirol hingewiesen.

17. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Liefervertrages, einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen, unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Liefervertrages im Übrigen davon nicht berührt.

Für Unternehmer gilt weiters: Soweit diese ALB nichts anderes vorsehen, bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Liefervertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insofern nicht für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, als diesen.

Konsumenten gegenüber sind auch mündliche Erklärungen der Ökoenergie Tirol oder ihres Vertreters wirksam sind. Das Schriftformerfordernis gilt ebenfalls nicht für Willenserklärungen des Kunden, die von ihm im Zuge des Online-Wechsels abgegeben werden, wobei die Identifikation und Authentizität des Kunden gewährleistet sein muss.

Die Unterschrift der Ökoenergie Tirol ist kann gültig für sämtliche den Liefervertrag betreffenden Erklärungen auch in elektronisch reproduzierter Form gültigerfolgen.

14.2. Der Kunde hat eine allfällige Änderung seiner Anschrift der Ökoenergie Tirol bekannt zu geben. Eine Erklärung der Ökoenergie Tirol gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde der Ökoenergie Tirol eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und die Ökoenergie Tirol die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet.

14.3. Bei Beschwerden steht dem Kunden das Service Center der Ökoenergie Tirol unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 818 810 zur Verfügung. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Streit- oder Beschwerdefälle der E-Control (www.e-control.at) vorgelegt werden.

14.4. Sollten einzelne Bestimmungen des Liefervertrages, einschließlich der vorliegenden ALB, unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Liefervertrages im Übrigen davon nicht berührt; ist der Kunde Unternehmer, gilt eine der ursprünglichen unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung am nächsten kommende als vereinbart.

14.5. Für Unternehmer gilt weiters: Für alle aus dem Liefervertrag einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen ALB entspringenden Streitigkeiten privatrechtlicher Natur entscheidet das am Sitz der Ökoenergie Tirol sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeiten nicht im Verhandlungswege oder durch ein im Liefervertrag vereinbartes Schiedsgericht bereinigt werden. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben. Diesbezüglich gilt § 14 Konsumentenschutzgesetz. Im Übrigen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen als vereinbart.

Bei Beschwerden steht dem Kunden das Service Center der Ökoenergie Tirol unter der kostenlosen Telefonnummer 0800-818-810 zur Verfügung.

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Streit- oder

Beschwerdefälle der E-Control (www.e-control.at) vorgelegt werden.

4815. Rücktrittsrechte für Konsumenten

Hat ein Kunde als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (Konsument) seine Vertragserklärung weder in den von der Ökoenergie Tirol für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen, noch bei einem von der Ökoenergie Tirol auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag jederzeit bis zum Zustandekommen des Liefervertrages zurücktreten.

Ein Konsument kann von einem im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz (z.B. per Post, Fax, Internet oder E-Mail) oder außerhalb von Geschäftsräumen abgegebenen Vertragserklärung innerhalb von vierzehn Tagen ab Vertragsabschluss zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist an die Ökoenergie Tirol zu richten und ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb dieser Frist abgesendet wird. Wird über Wunsch des Kunden ein Lieferbeginn vor Ablauf der Rücktrittsfrist vereinbart und erklärt er nach Lieferbeginn in weiterer Folge seinen Rücktritt, so hat er der Ökoenergie Tirol einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den von der Ökoenergie Tirol bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.

Nach Zustandekommen des Vertrages ist der Rücktritt binnen 44vierzehn Tagen möglich. Diese Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den ~~Konsumenten~~Kunden zu laufen, die zumindest den Namen und die Anschrift der Ökoenergie Tirol, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält. Wurde keine Urkunde ausgefolgt, endet die Frist jedenfalls zwölf Monate und 44vierzehn Tage nach Vertragsabschluss. Wenn die Ausfolgung der Urkunde innerhalb von zwölf Monaten ab Vertragsabschluss erfolgt, so endet die Rücktrittsfrist 44vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der ~~Konsument~~Kunde die Urkunde erhält. Das Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn der ~~Konsument~~Kunde selbst die geschäftliche Verbindung mit der Ökoenergie Tirol oder deren Beauftragten zwecks Schließung ~~dieses~~des Liefervertrages angebahnt hat, dem Vertragsabschluss keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder bei Vertragserklärungen, die der ~~Konsument~~Kunde in körperlicher Abwesenheit eines Vertreters/Beauftragten der Ökoenergie Tirol abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu von einem Vertreter/Beauftragten der Ökoenergie Tirol gedrängt worden ist. Die Rücktrittserklärung ist an die Ökoenergie Tirol (z.B. Post: Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck; E-Mail: sc@oekoenergie.tirol; Fax: +43 (0)50607 27050) zu richten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der oben genannten Frist abgesendet wird.

Ein Konsument kann von einem im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz (z.B. per Post, Fax, Internet oder E-Mail) oder außerhalb von Geschäftsräumen abge-

gebenen Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss zurücktreten. 16Die Rücktrittserklärung ist an die Ökoenergie Tirol zu richten und ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb dieser Frist abgesendet wird. Wird über Wunsch des Konsumenten ein Lieferbeginn vor Ablauf der Rücktrittsfrist vereinbart und erklärt er nach Lieferbeginn in weiterer Folge seinen Rücktritt, so hat er der Ökoenergie Tirol einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den von der Ökoenergie Tirol bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.

49. Grundversorgung

Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (Konsumenten) und Kleinunternehmen im Sinne des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 und Konsumenten, die sich gegenüber der Ökoenergie Tirol schriftlich auf die Grundversorgung berufen, können die Grundversorgung diese in Anspruch nehmen.

Die jeweiligen TarifeProdukte für die Grundversorgung sind unter www.oekoenergie.tirol/www.oekoenergie.tirol/produkte/grundversorgung/ abrufbar oder können bei der Ökoenergie Tirol telefonisch oder schriftlich kostenfrei angefordert werden. Die gesetzlich zulässige Höhe ergibt sich aus den jeweils anzuwendenden landesgesetzlichen Regelungen.

Abweichend zu Pkt.Punkt 9, gilt für Konsumenten, welche die Grundversorgung in Anspruch nehmen: Die im Zusammenhang mit der Aufnahme der Lieferung abverlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung beträgt maximal die Höhe der Teilbetragszahlung für einen Monat. Gerät der Konsument während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so wird ihm die Sicherheitsleistung zurückerstattet und von einer Vorauszahlung abgesehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

Bei Berufung von Konsumenten und Kleinunternehmen auf das Recht zur Grundversorgung ist der Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen desvon § 77 Elektrizitätswirtschafts- und orga-nisationsgesetzesorganisationsgesetz 2010 zu einer Vorauszahlung mittels Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Ener-gielieferungStromlieferung, um einer Trennung vom Netz zu entgehen, wird die Ökoenergie Tirol dem Netzbetreiber die für die Einstellung dieser Messeinrichtung notwendigen Informationen zeitgerecht übermitteln. Der Kunde hat das Recht, eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion vom Netzbetreiber deaktivieren zu lassen, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände bei der Ökoenergie Tirol und dembeim Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist. Mehraufwendungen, die der Ökoenergie Tirol durch die Verwendung einer solchen Messeinrichtung entstehen, können dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Die Höhe des Entgeltes für die Mehraufwendungen ergibt sich aus dem jeweils geltenden Produkt- und Preisblatt. Auch sind die jeweils anzuwendenden landesgesetzlichen Regelungen zu beachten.